

**Landratsamt Tuttlingen  
-Untere Flurbereinigungsbehörde-**

**Flurneuordnung EMMINGEN-LIPTINGEN (B 311)**

Landkreis Tuttlingen  
Az.: 3223 – B 10.2.1

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vorläufige Besitzeinweisung  
vom 10. September 2013**

1. Das Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit für das gesamte Flurneuordnungsgebiet der Flurneuordnung Emmingen-Liptingen (B 311) die vorläufige Besitzeinweisung an.  
Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

1.1 **Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der  
**25. Oktober 2013****

**festgesetzt.** Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

- 1.2 Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

**2. Hinweise**

- 2.1 Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Die Karten sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang

**im Rathaus Liptingen**

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.

Am **Dienstag, 17., Mittwoch, 18. und Donnerstag, 19. September 2013, sowie am Montag, 23. und Freitag, 27. September 2013** werden Beauftragte des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - jeweils von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (am Donnerstag bis 18:00 Uhr) im Rathaus Liptingen anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Der Flurbereinigungsplan wird erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben. Auf dessen Bekanntgabe und Auslegung werden die Teilnehmer rechtzeitig hingewiesen.

- 2.2 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser vorläufigen Besitzeinweisung beim Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

- 2.3 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten ( eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.
- 2.4 Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke, können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

### 3. **Begründung**

- 3.1 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.  
Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.
- 3.2 Die sofortige Vollziehung musste nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub der Besitzeinweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

### 4. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde-, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen, einlegen.  
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.  
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung.

Hils, (Leitender Fachbeamte Flurneuordnung) DS